



Brüssel, den 2.3.2017
COM(2017) 201 final

BERICHT DER KOMMISSION

**ZWEITER BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT**

über die Einsatzfähigkeit der Europäischen Grenz- und Küstenwache

1. EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE – VERSTÄRKTER SCHUTZ DER AUßENGRENZEN

Der Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union, auch durch die Europäische Grenz- und Küstenwache, ist einer der Grundpfeiler der umfassenden europäischen Migrationspolitik, die von der Europäischen Union Schritt für Schritt umgesetzt wird, um den in der Europäischen Migrationsagenda ermittelten unmittelbaren, mittelfristigen und langfristigen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Europäische Grenz- und Küstenwache folgt in Konzept und Grundsätzen der integrierten Grenzverwaltung und bringt dem Grundsatz der geteilten Verantwortung entsprechend eine robuste europäische Grenzschutzagentur mit den Grenzschutzbehörden der Mitgliedstaaten zusammen, worunter auch die nationalen Küstenwachen fallen, soweit sie mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut sind. Den Mitgliedstaaten, die mit ihren derzeitigen Kapazitäten von mehr als 100 000 Grenz- und Küstenschutzbeamten in erster Linie für die verstärkte Kontrolle der Außengrenzen zuständig sind, kommt bei der Erreichung dieses Ziels eine zentrale Rolle zu. Der Schutz der Außengrenzen ist die Grundvoraussetzung für einen normal funktionierenden Schengen-Raum ohne Binnengrenzen. Die gemeinsamen Investitionen und das gemeinsame Engagement zur schnellstmöglichen Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit der Europäischen Grenz- und Küstenwache sind ein praktischer Ausdruck der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse Verantwortung zu teilen und Solidarität zu demonstrieren.

Der vorliegende Bericht zieht Bilanz über die seit dem ersten Bericht vom Januar erzielten Fortschritte. Gleichzeitig werden die nächsten Schritte aufgezeigt, die alle Akteure setzen müssen, um sicherzustellen, dass die Europäische Grenz- und Küstenwache so schnell wie möglich voll einsatzfähig ist. Eine besonders wichtige Rolle spielt der Verwaltungsrat der Agentur. Er ist das Forum, in dem die politische Priorität, die der Einsatzfähigkeit der Europäischen Grenz- und Küstenwache zugemessen wird, in konkrete Maßnahmen zu praktischen Anliegen umgesetzt werden sollte, wie das Schließen der Lücken bei Einsätzen für laufende gemeinsame Aktionen oder Pools.

2. OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR MITGLIEDSTAATEN

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache leistet den Mitgliedstaaten weiter operative Vor-Ort-Unterstützung bei der Grenzverwaltung. Der neue Jahreszyklus¹ für die operativen Einsätze der Agentur in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen hat am 1. Februar 2017 mit dem Einsatz von ca. 1350 Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften durch die Agentur an verschiedenen Abschnitten der EU-Außengrenzen begonnen.

¹ Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache leistet den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen operative Unterstützung durch im Vorjahr geplante gemeinsame Aktionen unter Berücksichtigung der Risikoanalyse. Die Beiträge werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und die Einsätze im Voraus bei den sogenannten jährlichen bilateralen Gesprächen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten vereinbart. Die jüngsten Beiträge zu den Pools wurden im Dezember 2016 festgelegt und sollen die voraussichtlichen operativen Erfordernisse der Agentur im Jahr 2017 decken.

Trotz dieser wichtigen Einsätze fehlen bei den laufenden Aktionen gegenüber dem von der Agentur in Übereinstimmung mit der Risikoanalyse festgestellten Bedarf weiteres Personal und technische Ausrüstung. Diese Lücken sind von den Mitgliedstaaten zu schließen, um sicherzustellen, dass die operativen Ziele der gemeinsamen Aktionen zur erforderlichen Unterstützung an den Außengrenzbereichen nicht untergraben werden und eine solche Situation nicht in letzter Konsequenz zu einem Notfall führt, der die Einleitung eines Soforteinsatzes verlangt.

Die größten Einsätze der Agentur gelten derzeit der Bewältigung des Migrationsdrucks im östlichen und zentralen Mittelmeer sowie auf der Westbalkanroute.

2.1. Einsatz in Mitgliedstaaten an den Außengrenzen

Griechenland

Die Agentur führt in Griechenland drei verschiedene Aktionen durch. Die gemeinsame Aktion Poseidon in der Ägäis unterstützt Griechenland bei der Grenzkontrolle und der Umsetzung des Hotspot-Konzepts auf den Ägäischen Inseln sowie der Erklärung EU-Türkei. Am 1. März 2017 hat die Kommission den „*Fünften Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei*“² angenommen, der einen ausführlicheren Überblick über das entsprechende Engagement der Agentur bietet.

740 Beamte werden von der Agentur im Rahmen der gemeinsamen Aktion Poseidon, einschließlich der Unterstützung von Rückübernahmemaßnahmen, eingesetzt, während die griechische Polizei 280 von der Agentur kofinanzierte Sicherheitsbeamte zur Verfügung stellt. Zum Einsatz kommen auch zwei Hochseepatrouillenschiffe, vier Küstenpatrouillenschiffe, acht Küstenpatrouillenboote, ein Starrflügelflugzeug, 13 Patrouillenfahrzeuge, vier Busse und zwei Wärmebildfahrzeuge.

Die Agentur ist durch die gemeinsamen Aktionen „Flexible Maßnahmen“ und „Brennpunkte“ zur Unterstützung Griechenlands bei der Grenzkontrolle mit dem Einsatz von insgesamt 50 Beamten auch an der griechisch-türkischen und der griechisch-albanischen Landgrenze sowie an der Grenze mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien präsent. Mit Blick auf einen Einsatz europäischer Grenz- und Küstenwacheteams an der Landgrenze mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Albanien zum Ausbau der dortigen Grenzüberwachung, zur Verhinderung irregulärer Sekundärmigration und zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen auf der Westbalkanroute hat die Agentur insbesondere am 1. Februar 2017 eine neue operative Maßnahme in Nordgriechenland eingeleitet. Ab dem 1. Februar wurden zwölf Beamte eingesetzt und am 13. Februar kamen weitere zehn Beamte hinzu. Der vereinbarte Einsatzplan sieht den stufenweisen Einsatz von über 60 Beamten vor, doch fehlten im Februar 42 Beamte, und ab dem 1. März werden voraussichtlich 39 Beamte fehlen.

² (COM(2017) 204 final).

Italien

Unter dem Schirm der in Italien und dem zentralen Mittelmeerraum durchgeführten gemeinsamen Aktion Triton leistet die Agentur Unterstützung durch 272 Beamte, einschließlich der Crew-Mitglieder des zur Verfügung gestellten Geräts und der Experten, die bei der Umsetzung des Hotspot-Konzepts behilflich sind. Der Einsatz wird durch 3 Flugzeuge, 2 Hubschrauber, 2 Hochseepatrouillenschiffe und 3 Küstenpatrouillenschiffe unterstützt. Diese Unterstützung wird voraussichtlich in den kommenden Wochen verstärkt, wenn der Migrationsstrom wieder zunimmt.

Bulgarien

Die Agentur unterstützt Bulgarien weiter bei der Kontrolle der Landgrenzen, unter anderem auch mit dem Ziel, irreguläre Sekundärmigration zu verhindern. Die Unterstützung wird durch die gemeinsamen Aktionen „Flexible Maßnahmen“ und „Brennpunkte“ geleistet, wobei die Agentur an den bulgarisch-türkischen und bulgarisch-serbischen Landgrenzen präsent ist. Der laufende Einsatz umfasst 152 Beamte, die durch 6 Hundestaffeln, 7 Wärmebildfahrzeuge, 40 Patrouillenfahrzeuge, 7 CO₂-Gasmessgeräte und 39 Smartdeck-Kameras unterstützt werden.

2.2. Einsatz in anderen Mitgliedstaaten

Westlicher Balkan

In anderen Mitgliedstaaten sind etwa 100 Beamte im Einsatz, die bei der Grenzverwaltung in den Ländern des westlichen Balkans helfen sollen. Die wichtigsten Einsätze werden im Rahmen der gemeinsamen Aktion „Flexible Maßnahmen“ an den Landgrenzen von Kroatien und Ungarn mit Serbien durchgeführt, um die Grenzüberwachung zu unterstützen, irreguläre Sekundärmigration zu verhindern und die EU-Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen auf der Westbalkanroute weiter zu intensivieren. Sie werden durch 7 Hundestaffeln, 15 Smartdeck-Kameras, 26 Patrouillenfahrzeuge und 5 Wärmebildfahrzeuge unterstützt.

Europäische Flughäfen

Wie in den vergangenen Jahren hat die Agentur am 1. Februar 2017 zusätzlich die gemeinsame Aktion „Brennpunkte Luft“ eingeleitet, die als ständige Plattform an den Luft-Außengrenzen zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dient. Laut Einsatzplan sollen bis Ende Januar 2018 37 große europäische Flughäfen in 24 Mitgliedstaaten (10 unbefristete und 27 befristete Einsätze) abgedeckt werden.

Während die Agentur bemüht ist, ihren operativen Bedarf regelmäßig über den sogenannten laufenden offenen Aufruf mitzuteilen, sollte die Mitgliedstaaten diese wichtigen Informationen systematisch jeden Monat erhalten und die Agentur sollte die erforderlichen Beiträge über bilaterale Kontakte mit den Mitgliedstaaten suchen. Die Kommission unterstützt diesen Vorgang ebenso, indem sie die Informationen über die Lücken auch in die Integrierten Lagebeurteilungs- und Analyseberichte aufnimmt, die den Mitgliedstaaten wöchentlich vorgelegt werden.

Nächste Schritte:

Die Mitgliedstaaten sollten

- *sicherstellen, dass der Agentur die vereinbarten Ressourcen für laufende Aktionen und die obligatorischen Pools stets zur Verfügung gestellt werden;*
- *ausgehend von den festgestellten Lücken die folgenden Ressourcen zur Verfügung stellen:*

Lücken in Griechenland (Gemeinsame Aktion Poseidon)

14. Februar - 30. März 2017: 2 Hubschrauber, 1 Hochseepatrouillenschiff; 1 Küstenpatrouillenboot (nur im März), 2 Transportfahrzeuge

April 2017: 24 Beamte, 2 Küstenpatrouillenschiffe, 1 Küstenpatrouillenboot, 2 Transportfahrzeuge

(Gemeinsame Aktion Flexible Maßnahmen an der nordgriechischen Landgrenze)

März 2017: 39 Beamte, 16 Patrouillenfahrzeuge, 1 Hundestaffel, 1 Wärmebildfahrzeug, 2 Transportfahrzeuge, April 2017: 58 Beamte, 23 Patrouillenfahrzeuge, 2 Hundestaffeln, 1 Wärmebildfahrzeug, 2 Transportfahrzeuge

Lücken in Bulgarien (Gemeinsame Aktion Flexible Maßnahmen und Brennpunkte)

1.-29. März 2017: 63 Beamte, 28 Patrouillenfahrzeuge, 16 Hundestaffeln, 1 Wärmebildfahrzeug

29. März – 26. April 2017: 74 Beamte, 23 Patrouillenfahrzeuge, 14 Hundestaffeln, 2 Wärmebildfahrzeuge

Lücken in Italien (Gemeinsame Aktion Triton)

17. März – 7. April 2017: 13 Beamte, 1 Hochseepatrouillenboot, 2 Küstenpatrouillenboote

7. April – 5. Mai 2017: 4 Beamte, 1 Hochseepatrouillenschiff

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte

- *die Mitgliedstaaten monatlich über den Ressourcenbedarf informieren und proaktiv die erforderlichen Beiträge im Rahmen bilateraler Kontakte mit den Mitgliedstaaten suchen, um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Aktionen und der obligatorischen Pools zu gewährleisten.*

3. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER VORRANGIGEN BEREICHE

Der Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat vom 8. bis 9. Februar in Malta sein erstes Treffen in diesem Jahr abgehalten. Dabei wurden mehrere wichtige Entscheidungen getroffen, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts dargelegt. Das Treffen in Malta bot auch Gelegenheit, eine gemeinsame Plenarsitzung mit dem Verwaltungsrat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen abzuhalten, um die Aufgaben beider Agenturen bei der Umsetzung des Hotspot-Konzeptes zu erörtern und Themen wie Datensammlung, Analyse und Informationsaustausch sowie die zukünftige strategische Zusammenarbeit zwischen den Agenturen zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit haben die Exekutivdirektoren der Agenturen einen Kooperationsplan zur Festlegung von Prioritäten für gemeinsame Aktivitäten beider Agenturen für 2017-2018 unterzeichnet. Die Kommission begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Agenturen als Kernelement für die Umsetzung des Hotspot-Konzeptes.

Die Agentur treibt die Umsetzung der fünf vorrangigen Bereiche, die bei der Tagung des Rates für Justiz und Inneres im April 2016 von den Mitgliedstaaten ermittelt und gebilligt wurden, weiter voran:

3.1. Verbesserung der Krisenreaktionsfähigkeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, u. a. durch obligatorisches Pooling von Ressourcen

In Bezug auf das obligatorische Pooling von Ressourcen zur Verbesserung der Krisenreaktionsfähigkeit der Agentur bestätigten die Mitgliedstaaten die volle Verfügbarkeit von mehr als 1500 Grenzschutzbeamten und sonstigen Beamten für den Soforteinsatzpool. Die Mitgliedstaaten sollten noch die Namen der Fachleute mitteilen, um zu prüfen, ob die in den Pool aufgenommenen Grenzschutzbeamten den festgelegten Profilen entsprechen, und um die erforderlichen Schulungen zu organisieren.

Trotz entsprechender Aufrufe im 1. Fortschrittsbericht, der am 25. Januar 2017 angenommen wurde, wurden keine neuen Zusicherungen für den Ausrüstungspool für Soforteinsätze gemacht. Bis Ende Februar 2017 haben nur 14 Mitgliedstaaten (Deutschland, Bulgarien, Kroatien, Litauen, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn) ihre Beiträge zu diesem Pool zugesagt. In der Folge bestehen im Vergleich zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Zahlen für die meisten Geräte, insbesondere für Wärmebildfahrzeuge, Hochsee- und Küstenpatrouillenschiffe, Küstenpatrouillenboote und Hubschrauber, weiter beträchtliche Lücken.

Obwohl die Lücken teilweise auch mit den eigenen operativen Kapazitäten der Agentur, d. h. durch Rahmenverträge zum Mieten von Luftüberwachungsdiensten und Patrouillenfahrzeugen, geschlossen werden könnten, sollte die Agentur unverzüglich um weitere Zusagen ersuchen, damit die Mitgliedstaaten, die dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen sind, die festgestellten Lücken füllen können, um zu

gewährleisten, dass der Pool das ganze Jahr über mit allen Arten von Geräten ausgestattet ist.

Nächste Schritte:

Die Agentur sollte

- *unverzüglich zu weiteren Zusagen aufrufen, damit die Mitgliedstaaten, die dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen sind, die festgestellten Lücken im Ausrüstungspool für Soforteinsätze füllen können.*

Die Mitgliedstaaten sollten

- *die festgestellten Lücken im Ausrüstungspool für Soforteinsätze bis Ende März 2017 füllen, um dessen volle Kapazität für das gesamte Jahr zu gewährleisten. Besondere Anstrengungen sollten dabei von jenen Mitgliedstaaten unternommen werden, die bisher noch nicht zum Pool beigetragen haben.*
- *bis 15. März die Namen der Fachleute für den Soforteinsatzpool mitteilen, damit die Agentur die erforderlichen Schulungen organisieren und prüfen kann, ob die in den Pool aufgenommenen Grenzschutzbeamten den festgelegten Profilen entsprechen;*
- *sicherstellen, dass die für den Soforteinsatzpool ernannten Fachleute gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Profilen tatsächlich während des gesamten Jahres verfügbar sind.*

3.2. Vorbeugende Schwachstellenbeurteilungen nach einer gemeinsamen Methodik

Die Verstärkung der vorbeugenden **Qualitätssicherung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums** ist eine oberste politische Priorität der Europäischen Union. Das von der Agentur implementierte neue Verfahren zum Zweck der Beurteilung von Schwachstellen in den Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen an den Außengrenzen soll in den kommenden Monaten und Jahren wesentlich zu diesem gemeinsamen Ziel beitragen.

Die Agentur bemüht sich intensiv um die Umsetzung der **Schwachstellenbeurteilung** nach einer gemeinsamen Methodik und einem vereinbarten Zeitplan. Das zweite Treffen des Netzwerks zur Schwachstellenbeurteilung wurde vom 25. bis zum 26. Januar 2017 einberufen, um die am 18. Januar 2017 eingeleitete Erhebung von Daten über die bestehenden Kapazitäten mit den Mitgliedstaaten weiter zu besprechen. Zu den wichtigsten Inhalten gehörten dabei ausführliche Erläuterungen zur spezifischen Vorlage für die Datenübermittlung und zur Art und Weise, wie die Agentur geheime Informationen aus den Mitgliedstaaten durch die Einrichtung der gesperrten IT-Infrastruktur handhabt. Um die Mitgliedstaaten bei der Erhebung und rechtzeitigen Übermittlung der Daten zu unterstützen, hat die Agentur vorübergehend Mitarbeiter in neun Mitgliedstaaten entsandt, die die Hilfestellung bei dieser anspruchsvollen Aufgabe gerne annehmen.

Bis Ablauf der Frist am 24. Februar haben die meisten Mitgliedstaaten (22) die angeforderten Daten bereitgestellt. Sieben Mitgliedstaaten haben jedoch nur Teilinformationen übermittelt und sieben Mitgliedstaaten haben bisher überhaupt keine Daten übermittelt.

Nach Artikel 13 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von der Agentur zur Beurteilung benötigten Informationen auf Aufforderung der Agentur bereitzustellen. Die Bereitstellung der vollständigen Daten über die bestehenden Kapazitäten ist zweifellos eine Voraussetzung für den tatsächlichen Beginn der Schwachstellenbeurteilung durch die Agentur. Sobald die Informationen über die bestehenden Kapazitäten verfügbar sind, wird die Agentur eine gründliche Analyse der bestehenden Kapazitäten der Mitgliedstaaten sowie der relevanten Gefährdungsindikatoren anhand verschiedener objektiver Kriterien vornehmen.

Die erhobenen Daten dienen in diesem Sinn als wesentliche Grundlage für die Durchführung aller Teilprozesse der Schwachstellenbeurteilung:

- Bestandsaufnahme der Kapazitäten jedes Mitgliedstaats zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen an den Außengrenzen
- Simulationsübungen zur Beurteilung der zukünftigen Herausforderungen an den Grenzen in Bezug auf verschiedene Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit der Methodik identifiziert wurden
- Einrichtung eines Mechanismus für sich abzeichnende Schwachstellen, der eine ständige Überprüfung der Lage an den Außengrenzen ermöglicht und eine gezielte Schwachstellenbeurteilung auslösen könnte

Bereits die für April 2017 erwartete Bestandsaufnahme sollte dazu führen, dass der Exekutivdirektor der Agentur ggf. **dem/n betroffenen Mitgliedstaat(en) Empfehlungen für Maßnahmen ausspricht**, die der Mitgliedstaat ergreifen sollte, um die ermittelten Schwachstellen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Für die Empfehlungen sind die Risikoanalyse der Agentur, die Stellungnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und die Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu berücksichtigen.

Die Schwachstellenbeurteilung soll besonders für jene Mitgliedstaaten, die spezifische und übermäßige Herausforderungen zu bewältigen haben, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für das Funktionieren des Schengen-Raums herausstellen. Daher sollten sich die Empfehlungen des Exekutivdirektors der Agentur **vorrangig auf die dringlichsten Schwachstellen** beziehen, die in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen an den Außengrenzen das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen.

Sobald die Ergebnisse der Simulationsübungen gegen Ende Oktober 2017 verfügbar sind, sollte ggf. eine zweite Runde möglicher Empfehlungen in Bezug auf die künftigen Herausforderungen an den Außengrenzen erwogen werden.

Nächste Schritte:

Die Mitgliedstaaten sollten

- *die erforderlichen Daten über die bestehenden Kapazitäten dringend und in jedem Fall spätestens bis 10. März 2017 übermitteln; dies betrifft jene Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Malta, Österreich, Portugal und Spanien), die den bisherigen Termin dafür nicht eingehalten haben;*
- *die Anfragen der Agentur nach zusätzlichen Informationen rasch beantworten, sodass bis spätestens 10. März 2017 alle Informationen vorliegen; dies betrifft alle Mitgliedstaaten, insbesondere jene, die unvollständige Daten übermittelt haben.*

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte

- *sicherstellen, dass vorrangig die dringendsten Schwachstellen auf der Grundlage der ersten Ergebnisse der Schwachstellenbeurteilung und sonstiger Informationen ermittelt werden;*
- *bis Ende April 2017 für alle Mitgliedstaaten Bestandsaufnahmen der aktuellen Herausforderungen durchführen;*
- *auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen durch den Exekutivdirektor bis Ende Mai 2017 ggf. Empfehlungen an die entsprechenden Mitgliedstaaten abgeben, um die dringlichsten Schwachstellen vorrangig zu beseitigen.*

3.3. Unterstützung in Sachen Rückkehr

Die von der Agentur organisierten Rückführungsaktionen werden weiter beschleunigt. Zwischen dem 12. Januar und dem 27. Februar 2017 organisierte die Agentur 44 Flüge für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, sodass 2017 bisher insgesamt 2116 zurückgeführt wurden.

Seit 7. Januar 2017 stehen für die betreffenden Maßnahmen **drei neue Pools** aus Beobachtern und Begleitpersonal für Rückführungen sowie Rückführungsexperten zur Verfügung. Zum 20. Februar 2017 haben sich 25 Mitgliedstaaten an diesen Pools beteiligt und hierzu 518 der 690 benötigten Experten entsendet. **Mitgliedstaaten, die nicht zu diesen Pools beigetragen haben (Lichtenstein, Schweden, die Schweiz und Zypern), sollten dies dringend tun. Die Lücken** sollten von allen Mitgliedstaaten gefüllt werden, insbesondere der **Begleitpersonalpool für Rückführungen, für den gegenüber insgesamt 600 angeforderten Experten nur 386 angeboten wurden.** Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Agentur sicherstellen, dass alle erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse zur Durchführung der Rückführungen im Pool der Rückführungsexperten angemessen vertreten sind. Dies ist insbesondere angesichts der im Vergleich zu den vergangenen Jahren steigenden Zahl an Rückführungsaktionen und unter Berücksichtigung des Bedarfs an Rückführungen, die in den kommenden Monaten erforderlich sein könnten, von großer Bedeutung.

Es ist notwendig, Klarheit über die praktischen Modalitäten und Regeln für den Einsatz von Pool-Mitgliedern sowie deren operative Aufgaben und ihre rechtliche

Verantwortung zu schaffen. Die Agentur muss diese Aspekte festlegen, um einen soliden Rahmen für die Arbeit der Pools zu bieten und sicherzustellen, dass diese einsatzbereit sind.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache kann die Agentur den Mitgliedstaaten auf eigene Initiative die Organisation von Rückkehrmaßnahmen vorschlagen. Diese basieren auf den von den Mitgliedstaaten monatlich zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der Anzahl der Rückkehrer und der Drittstaaten, in die diese zurückkehren. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen noch nicht regelmäßig zur Verfügung und sollten dringend damit beginnen, damit das volle Potenzial dieses Instruments genutzt werden kann.

Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen und die mit dem neuen Mandat verbundenen Erwartungen voll zu erfüllen, sollte die Agentur umgehend Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mitarbeiterstellen besetzt sind und die zugewiesenen Haushaltsmittel für Rückkehrmaßnahmen voll ausgeschöpft werden.

In der Mitteilung über eine wirksamere Rückkehrpolitik der Europäischen Union – ein erneuerter Maßnahmenplan („Communication on a more effective return policy in the European Union – a renewed Action Plan“)³, die am gleichen Tag wie der vorliegende Bericht veröffentlicht wurde, schlägt die Kommission zusätzliche Maßnahmen vor, die die Agentur in den kommenden Monaten ergreifen sollte, um die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rückkehrmaßnahmen zu verstärken. Die Fortschritte werden im nächsten Bericht über die Einsatzbereitschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache beschrieben.

Nächste Schritte:

Die Agentur sollte

- *die praktischen Modalitäten, Regeln, operativen Aufgaben und die rechtliche Verantwortung für den Einsatz der Pool-Mitglieder festlegen, um sicherzustellen, dass die Pools bis spätestens Ende Mai einsatzbereit sind;*
- *die den Rückkehrmaßnahmen zugewiesenen verfügbaren Mitarbeiterpositionen bis Juni 2017 besetzen;*
- *sicherstellen, dass die den Rückkehrmaßnahmen zugewiesenen Finanzmittel voll ausgeschöpft werden.*

Die Mitgliedstaaten sollten

- *spätestens bis Ende März ihre Beiträge in die Pools einbringen, sofern sie das bisher nicht getan haben (Italien, Liechtenstein, Schweden, die Schweiz und Zypern);*
- *spätestens bis Ende März die Lücken in den Pools füllen und sicherstellen, dass alle Profile angemessen vertreten sind;*

³

COM(2017) 200

- *ab sofort monatlich Informationen über die annähernde Planung einzelstaatlicher Rückkehrmaßnahmen übermitteln, einschließlich der Anzahl der Rückkehrer und der Drittstaaten, in die diese zurückkehren.*

3.4. Einrichtung des Beschwerdeverfahrens der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Was das **Beschwerdeverfahren** betrifft, so wurden bei der Agentur von Mitte Januar bis Mitte Februar 2017 zwei neue Beschwerden eingereicht, die jedoch von der Grundrechtsbeauftragten als nicht zulässig erachtet wurden.

Die Agentur muss die Bekanntmachung der Informationen über das Verfahren weiter verbessern, einschließlich der erkennbaren Zugriffsmöglichkeit auf das Beschwerdeformular auf der Agentur-Website sowie der Verteilung des entsprechenden Materials in Papierformat in den Einsatzgebieten der Agentur.

Die Grundrechtsbeauftragte soll 2017 eine Planstelle zur Unterstützung ihrer Aufgaben erhalten; das entsprechende Einstellungsverfahren muss noch eingeleitet werden. Ferner muss die Agentur den weiteren langfristigen Personalbedarf für die Grundrechtsbeauftragte im Hinblick auf den möglichen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfahrens sowie mit der allgemeinen Berücksichtigung von Grundrechten in der operativen Tätigkeit der Agentur untersuchen.

Nächste Schritte:

Die Agentur sollte

- *die Verbreitung des Informationsmaterials in Bezug auf das Beschwerdeverfahren bis Ende März verbessern, einschließlich der besseren Zugänglichkeit der Beschwerdeformulare auf ihrer Website.*

3.5. Durch Standardstatusvereinbarungen eine bessere operative Zusammenarbeit mit vorrangigen Drittländern ermöglichen

In Bezug auf die operative Zusammenarbeit mit vorrangigen Drittländern hat der Verwaltungsrat bei seinem Treffen am 8.-9. Februar den Exekutivdirektor ermächtigt, Verhandlungen für eine Arbeitsvereinbarung zur Kooperation mit Niger zu eröffnen.

Am 25. Januar 2017 hat die Kommission dem Rat empfohlen, die Eröffnung von Verhandlungen mit Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zum Abschluss der erforderlichen **Statusvereinbarungen** für den Einsatz Europäischer Grenz- und Küstenwacheteams in diesen Ländern zu genehmigen. Die Kommission begrüßt den schnellen Fortschritt im Rat und hofft auf die zügige Beschlussfassung zur Aufnahme offizieller Verhandlungen. Die zuständigen Behörden der betroffenen Drittländer müssen jedoch die für die Verhandlung der Vereinbarungen mit der Kommission erforderlichen innerstaatlichen Verfahren einhalten. Es wird erwartet, dass Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren in den kommenden Wochen abschließen. Die Kommission ist in ständigem Austausch mit

den Behörden dieser beiden Länder, sodass die offiziellen Verhandlungen beginnen können, sobald diese beiden Staaten bereit sind. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarungen mit Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien so schnell wie möglich abzuschließen.

Nächste Schritte:

Der Rat sollte

- *die Aufnahme von Verhandlungen mit Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über entsprechende Statusvereinbarungen zügig genehmigen.*

Die Kommission steht in regelmäßigem Austausch mit Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ist zur Aufnahme von Verhandlungen bereit, sobald das offizielle Mandat beschlossen ist.

3.6. Sitzabkommen

Die Kommission begrüßt, dass die Agentur und Polen die Fachgespräche abgeschlossen und am 23. Januar 2017 mit dem Entwurf des Sitzabkommens begonnen haben. Der Entwurf des Sitzabkommens klärt und bestimmt unter anderem den rechtlichen Status der Agentur, die Immunität, Privilegien und Steuerbefreiungen, die der Agentur, ihren Mitarbeitern und deren Familienmitgliedern zugestanden werden, den genauen Umfang des Diplomatenstatus der einzelnen Mitarbeiterkategorien und die europäische Schulbildung in Warschau. Ferner enthält es Bestimmungen über das neue Hauptsitzgebäude der Agentur in Warschau.

Der Verwaltungsrat hat bei seinem Treffen am 8.-9. Februar 2017 den Entwurf des Abkommens gebilligt und den Exekutivdirektor ermächtigt, das Abkommen im Namen der Agentur abzuschließen. Nach polnischem Recht muss der Entwurf des Abkommens vom polnischen Parlament ratifiziert werden, bevor es unterzeichnet wird.

Nächste Schritte:

Polen und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollten

- *das Sitzabkommen gemäß den entsprechenden Verfahren bis zum 7. April 2017 abschließen; das polnische Parlament wird in diesem Zusammenhang ersucht, die Vereinbarung vor dem genannten Datum zu ratifizieren.*

4. EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER KÜSTENWACHE

Um eine europäische Zusammenarbeit zwischen Behörden, die im Bereich der Küstenwache tätig sind,⁴ zu ermöglichen, wurden die Mandate der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Oktober 2016 parallel abgeändert. Die drei Agenturen spielen eine wesentliche Rolle bei der Bereitstellung gemeinsamer Informations-, Überwachungs- und Schulungsdienstleistungen für einzelstaatliche Behörden sowie bei der Planung und Durchführung von Mehrzweckereinsätzen im Bereich der Seeraumüberwachung.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments wurde Mitte 2016 ein EU-Pilotprojekt gestartet, um diese Dienste und Mehrzweckereinsätze in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden und zu deren Nutzen zu entwickeln und zu testen. Das Projekt wird Mitte 2017 abgeschlossen.

Die Kommission arbeitet eng mit den drei Agenturen zusammen, um die vollständige Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen zu gewährleisten.

4.1. Integrierte Seeinformationsdienste

Zum Nutzen der jeweiligen Gemeinschaften stellt die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ihre integrierten Seedienste, die auf den Schiffsmeldesystemen und anderen Überwachungsinstrumenten beruhen, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verfügung.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wiederum stellt die von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs erhaltenen Dienste über die Fusion Services des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) zur Unterstützung der Grenz- und Küstenwachen und der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache koordinierten gemeinsamen Aktionen zur Verfügung. Diese Dienste umfassen die Erfassung und Erkennung sowie die Ortung von Schiffen, die Feststellung von Unregelmäßigkeiten und die Überwachung von Abfahrtsorten, wodurch die Lageerfassung auf See und die Reaktionsfähigkeit der Grenz- und Küstenwachen deutlich verbessert wird.

Die Dienste, die von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für die Europäische Fischereiaufsichtsagentur erbracht werden, erleichtern das Aufspüren „illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei“. Seit dem 19. Januar 2017 wird ein wichtiger, bisher fehlender Datensatz mit den Daten über Fischereifahrzeuge⁵ von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs der Europäischen Agentur für

⁴ Die Funktionen im Bereich der Küstenwache können Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereikontrolle, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz umfassen.

⁵ Schiffsüberwachungssystem (VMS).

die Grenz- und Küstenwache und von dieser den Grenz- und Küstenwachen zur Verfügung gestellt.

Als Teil ihrer Unterstützungsprogramme (einschließlich Maßnahmen zur Schulung und zum Kapazitätsaufbau) für Drittländer am Mittelmeer, am Schwarzen Meer und am Kaspischen Meer stellt die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs auch einer Reihe von Nutzern außerhalb der Europäischen Union ausgewählte Teile ihrer integrierten Seedienste zum Zweck der Auffindung illegaler Verklappung und ihrer Verunreiniger zur Verfügung.

4.2. Gemeinsame Seeraumüberwachungsdienste

1. Ferngelenkte Flugsysteme (Remotely Piloted Aircraft Systems – RPAS)

Ein wichtiges, fehlendes Instrument für die Seeraumüberwachung ist der Einsatz ferngelenkter Flugsysteme zur Füllung der operativen Lücke zwischen Satellitenaufnahmen und Seeraumüberwachungsflugzeugen. Aus diesem Grund haben der Rat und das Europäische Parlament für den Zeitraum 2017-2020 67 Mio. EUR für die Einrichtung eines gemeinsamen Dienstes ferngelenkter Flugsysteme zur Seeraumüberwachung durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zurückgestellt. 2016 wurde das Leistungsverzeichnis von den drei Agenturen gemeinsam ausgearbeitet und im Februar 2017 der Rahmenvertrag unterschrieben, der sowohl ferngelenkte Flugsysteme mit langer Flugdauer als auch senkrecht startende und landende ferngelenkte Flugsysteme umfasst. Nach einer dreimonatigen Vorbereitungsphase, in der auch die technischen Abnahmeprüfungen stattfinden, wird dieser gemeinsame Dienst ferngelenkter Flugsysteme mit den von den Zivilluftfahrtbehörden zu erteilenden Fluggenehmigungen ab Juni 2017 einsatzbereit sein.

Zur Förderung seines Einsatzes durch die einzelstaatlichen Behörden wird im Mai 2017 im westlichen Mittelmeer eine Demonstration des Dienstes ferngelenkter Flugsysteme durchgeführt, bei der seine Vorteile für die Grenzkontrolle, Suche und Rettung, Fischereikontrolle und Überwachung der Meeresverschmutzung gezeigt werden.

Aufgrund der Besonderheiten im östlichen Mittelmeer plant die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in dieser Region für einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2017 den Testeinsatz von ferngelenkten Flugsystemen mit langer Flugdauer, um so zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Dienstes ferngelenkter Flugsysteme der drei Agenturen beizutragen.

2. Starrflügelflugzeugdienst

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat derzeit drei Rahmenverträge für Mehrzwecküberwachungsflüge laufen. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat ein Webportal eingerichtet, das den Anwendern in den drei Agenturen und Mitgliedstaaten direkten Zugang z. B. auf Berichterstattung und Videostreaming in Echtzeit bietet. Im vierten Quartal 2017 wird ein neuer Rahmenvertrag für die Luftüberwachung abgeschlossen.

4.3. Kapazitätsaufbau und Mehrzweckeesätze

Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur entwickelt derzeit gemeinsam mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Leitlinien für die Zusammenarbeit der Agenturen im Bereich der Seeraumüberwachung.

Alle oben beschriebenen Elemente dienen einem operativen Ziel, nämlich der optimalen Nutzung der bestehenden Informationen, Dienste und Fähigkeiten für Mehrzweckeesätze, die von den Agenturen gemeinsam mit den einzelstaatlichen Behörden und zu deren Nutzen im Mittelmeer durchgeführt werden.

Nächste Schritte:

Alle Behörden der Mitgliedstaaten, die im Bereich der Küstenwache tätig sind, sollten

- *die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache bereitgestellten Dienste nutzen.*

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollte

- *die Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Dienste ferngelenkter Flugsysteme bis Ende Mai 2017 sicherstellen.*

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten

- *ab Juni 2017 der vollen Nutzung der gemeinsamen Dienste ferngelenkter Flugsysteme im zentralen Mittelmeerraum Vorrang einräumen.*

Die drei Agenturen sollten

- *probeweise erkunden, wie die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache bereitgestellten Informationen und Dienste auch zum Nutzen benachbarter Drittländer, insbesondere im Mittelmeerraum, eingesetzt werden können.*

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der zweite Bericht zeigt, dass alle Akteure weiter intensiv am Ausbau der in der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorgesehenen Aktivitäten und Instrumente gearbeitet haben, um dafür zu sorgen, dass eine bessere Aufstellung zum Schutz der Außengrenzen so bald wie möglich zum Einsatz kommt.

Insbesondere haben die meisten Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten für die Schwachstellenbeurteilung bereitgestellt, was einen wichtigen Schritt für die

wirksame Vorbeugung darstellt. Ebenso zeigt der rasche Fortschritt im Rat in Bezug auf die erwartete zügige Beschlussfassung desselben zur Ermächtigung der Kommission, offizielle Verhandlungen mit Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Statusvereinbarungen aufzunehmen, die anhaltende politische Priorität, die der Einsatzbereitschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingeräumt wird.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch dringend weitere Schritte unternehmen, um die volle Einsatzfähigkeit der Soforteinsatzpools sicherzustellen, insbesondere durch Füllen der Lücken des Ausrüstungspools für Soforteinsätze, und um die gemeinsamen Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen bei der wirksamen Verwaltung der Außengrenzen mit den angeforderten Einsätzen für laufende gemeinsame Aktionen fortzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten auch das von der gestärkten Agentur angebotene Potenzial zur Unterstützung im Bereich von Rückkehrmaßnahmen nutzen, indem sie ihre vorläufige Planung in diesem Bereich mitteilen.

Die Kommission ersucht den Rat, die Fortschritte auf der Grundlage des vorliegenden Berichts zu besprechen und die vorgeschlagenen konkreten Schritte zum Vorantreiben der Einsatzbereitschaft der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu billigen.

Im Frühjahr 2017 wird die Kommission erneut über die Fortschritte bei der Stärkung der Außengrenzen berichten.